

LEHRORDNUNG (LO)

Vorbemerkung

Die sportliche Ausbildung und Entwicklung von Volleyballspielern wird in hohem Maß bestimmt von den Fähigkeiten und dem Können der Trainer. Der DVV sieht die Bildungsarbeit als eine Kernaufgabe an, in der Trainer für ihre Tätigkeit in den Verbänden und Vereinen in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen qualifiziert werden. Er hält sich dabei an die Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Erstmals 1971 wurden Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainern erlassen. Inhaltliche Anpassungen an Weiterentwicklungen im Volleyballsport, Differenzierungen in den Einsatzgebieten sowie rasch zunehmende wissenschaftliche Erkenntnisse im Sport machten 1979, 1994 sowie 2008 grundlegende Überarbeitungen des Regelwerks notwendig.

Die Bildungsarbeit des DVV nutzt moderne methodisch-didaktische Verfahren für ihre Wissensvermittlung. Sie gibt den Satzungszielen

- o der Chancengleichheit für alle,
- o der Ablehnung von Gewalt, Diskriminierung, Intoleranz und unzulässiger Einwirkung gegenüber anderen,
- o der demokratischen Willensbildung und
- o der Bekämpfung von Doping sowie von Spielmanipulationen

Ausdruck und Raum. Diese Themen wurden nach Erprobung in der Bildungspraxis des DVV 2020 ins Regelwerk des DVV aufgenommen

Mit seiner Bildungsarbeit verfolgt der DVV neben der Wissensvermittlung das Ziel, Trainer und Übungsleiter für die Arbeit in den Vereinen und Verbänden zu gewinnen und langfristig einzubinden.

1. Einleitung

Die Lehrordnung dient der Planung und Organisation des Bildungs- und Lehrwesens im Volleyballsport. In den Anlagen zur Lehrordnung sind die Ausbildungskonzeption und die Richtlinien für die einzelnen Ausbildungsgänge enthalten.

2. Grundlagen des Bildungs- und Lehrwesens

- 2.1 Der Deutsche Volleyball-Verband hat die Grundzüge seiner Bildungsarbeit in der Ausbildungskonzeption (Anlage 1) festgelegt. An dieser ist das gesamte Bildungs- und Lehrwesen im Volleyballsport auszurichten.
- 2.2 Über Zweifelsfälle ist nach den Vorgaben der Ausbildungskonzeption sowie ergänzend der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB-Rahmenrichtlinien) zu entscheiden.

3. Lehrkonferenz

- 3.1 Die Lehrkonferenz besteht aus:
 - a) dem DVV-Lehrwart (Vorsitzender),
 - b) den Lehrwarten der Landesverbände,
 - c) dem vom Vorstand benannten Vertreter des Spitzensports, dem von der VBL benannten Vertreter der Ligavereine sowie je einem Vertreter des BFS-Ausschusses, des Beach-Volleyball-Ausschusses und der DVJ,
 - d) den Mitgliedern des Lehrausschusses.
- 3.2 Die Lehrkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich.
- 3.3 Die Aufgaben dieser Konferenz sind:
 - a) die Erarbeitung, Weiterentwicklung und didaktisch-methodische Umsetzung der Richtlinien in der Anlage zur Lehrordnung sowie der Lern- und Lehrmaterialien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern im DVV. Diese werden nach Genehmigung durch den Vorstand Teil der Lehrordnung und damit für alle an der Ausbildung Beteiligten verbindlich.
 - b) die Angleichung der Ausbildungsgänge, die Vereinheitlichung der Lizenzierungsverfahren sowie die Verständigung und Festlegung über ein effektives Qualitätsmanagement in allen Lizenzstufen,
 - c) die Aussprache über die Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Lehrausschusses,
 - d) Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Lehrausschusses.

4. Lehrausschuss

- 4.1 Der Lehrausschuss besteht aus:
 - a) dem DVV-Lehrwart als Vorsitzenden,
 - b) bis zu fünf Mitgliedern,
 - c) dem hauptamtlichen Referenten
 - d) dem VBL-Vertreter
- 4.2. Der Vorsitzende (Lehrwart) wird über den DVV-Vorstand auf Vorschlag der Lehrkonferenz durch den Verbandstag auf 4 Jahre gewählt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Lehrwartes durch den DVV-Vorstand auf 4 Jahre berufen.

- 4.3 Der Lehrausschuss tagt in der Regel viermal jährlich.
- 4.4 Für die Erfüllung der Aufgaben kann der Lehrausschuss Arbeitsgruppen einsetzen, in denen ein Mitglied des Lehrausschusses den Vorsitz führt.
- 4.5 Zu den Aufgaben gehören:
- a) die Erstellung von Lehrmaterial für die einzelnen Ausbildungsgänge,
 - b) die Ausbildung und Lizenzierung Trainer A
 - c) die Fort- und Weiterbildung Trainer A
 - d) die Fortbildung von Trainern im nationalen Spitzenbereich
 - e) die Qualitätssicherung
 - f) die Zusammenarbeit mit den sportwissenschaftlichen Institutionen
 - g) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien des DOSB, der CEV und der FIVB
 - h) die Verwaltung des Lizenzwesens
 - i) die Beschaffung von Medien und Lehrmitteln für die Aus- und Fortbildung
 - j) die Publikation und Bereitstellung von wissenschaftlichen Informationen
 - k) die Einrichtung einer Internet-Plattform zur Bekanntgabe der Fortbildungen in den Landesverbänden
 - l) die Durchführung von befristeten Projekten für neue Wege in der Ausbildung.

5. Aufgaben der Landesverbände

- 5.1 Zu den Aufgaben der Landesverbände im Bildungs- und Lehrwesen gehören:
- a) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer B und C sowie die Ausbildung in der Vorstufen- und in der Basisqualifikation,
 - b) der Einsatz der notwendigen Lehrkräfte im Rahmen der Vorgaben des DVV,
 - c) die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden des DVV, den Landessportbünden bzw. -verbänden, den Hochschulen und Schulen,
 - d) Absprachen über eine gemeinsame Ausbildung mit anderen Landesverbänden und anderen Fachverbänden unter der Koordination des DVV.
- 5.2 Die Landesverbände haben bei Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dafür einzustehen, dass die Vorgaben dieser Ordnung (einschließlich Nr. 7.2 bis 7.4) sowie ihrer Anlagen eingehalten werden.
- 5.3 Die Landesverbände bestimmen in ihren Lehrausschüssen ebenfalls einen Qualitätsbeauftragten zur Umsetzung des Qualitätsmanagement in ihren Bildungsmaßnahmen.

6. Umsetzung der Ausbildungskonzeption, Ausbildungsgänge

- a) Ausbildungsträger für die Aus-, Fort- und Weiterbildung (Qualifizierung) der Mitarbeiter im Volleyballsport ist der DVV. Der DVV überträgt die

Durchführung bis zur 2. Lizenzstufe mit allen zugehörigen Aufgaben auf die Landesverbände.

- b) Folgende Ausbildungsgänge sind vorgesehen:
 - Vorstufenqualifikation (mindestens 30 Lehreinheiten)
 - Basisqualifikation (mindestens 30 Lehreinheiten)
 - 1. Lizenzstufe – Trainer C Leistungssport (120 Lehreinheiten)
 - 1. Lizenzstufe – Trainer C Breitensport (120 Lehreinheiten)
 - 2. Lizenzstufe – Trainer B Leistungssport Halle (60 Lehreinheiten)
 - 2. Lizenzstufe – Trainer B Breitensport Halle (60 Lehreinheiten)
 - 2. Lizenzstufe – Trainer B Leistungssport Beach-Volleyball
 - 3. Lizenzstufe – Trainer A Leistungssport Halle (90 Lehreinheiten)
 - 3. Lizenzstufe – Trainer A Leistungssport Beach-Volleyball
- c) Die Qualifikation für das Sportspiel Beach-Volleyball wird durch Weiterbildungsmaßnahmen in den einzelnen Lizenzstufen erworben (Anlage 6).
- d) Einzelheiten zur Qualifizierung in den einzelnen Lizenzstufen sind in dieser Ordnung sowie den als Anlagen beigefügten Richtlinien geregelt.

7. Qualität im Bildungs- und Lehrwesen des DVV

- 7.1 Der DVV ist für die Qualität der Maßnahmen im Bildungs- und Lehrwesen verantwortlich.
- 7.2 Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung des notwendigen Niveaus in der Qualifizierung sind von den Lehrausschüssen des DVV und der Landesverbände folgende Bereiche regelmäßig zu überprüfen (Qualitätsmanagement):
 - a) die Strukturqualität,
 - b) die Qualifikation der Lehrkräfte,
 - c) die Qualität der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse,
 - d) die Evaluierung von Ausbildungsgängen,
 - e) die Feststellung der Wirksamkeit von Ausbildungsgängen
 - f) die Qualität der Bildungseinrichtungen,wie in den DSB-Rahmenrichtlinien in Abschnitt VI Nr. 1 beschrieben.
- 7.3 Zur Gewährleistung der erforderlichen Personalentwicklung im Volleyballsport ist für eine systematische Fortbildung auf allen Ebenen zu sorgen. Dies gilt auch für das Lehrpersonal.
- 7.4 Ein Mitglied des Lehrausschusses ist mit der Aufgabe des Qualitätsbeauftragten zu betrauen.

8. Lizenzwesen

- 8.1 Der DVV und die Landesverbände sammeln Daten der Personen (Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Gültigkeitszeitraum, Lizenznummer), die an ihren Ausbildungsgängen sowie Prüfungen bzw. Fortbildungen zur Lizenzverlängerung teilnehmen und eine Lizenz zum Nachweis der erfolgreichen Ausbildung/Fortbildung erhalten. Die Daten werden bei den Landesverbänden elektronisch gespeichert und auf elektronischem Weg der Lizenzstelle des DVV zugeführt. Eine vereinbarte Datenerfassung ist vorgesehen.

- 8.2 Die Daten dürfen nur für Zwecke, für die sie erhoben wurden, genutzt werden. Die Landesverbände melden bis zum 20. Januar die im Vorjahr neu zu erkannten und die im Verbandsbereich gültigen Lizenzen.
- 8.3 Einzelheiten ergeben sich aus den Richtlinien in den Anlagen.

9. Anerkennung von Lizenzen und Fortbildungen

- 9.1 Lizenzen sowie Aus- und Fortbildungen von anderen Bildungsanbietern im Sport werden nach Einzelfallprüfung anerkannt, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Der Lehrausschuss oder der von ihm Beauftragte entscheidet über die Anerkennung von Lizenzen, Ausbildungen und Fortbildungen aus anderen Staaten und Sportverbänden unter Beachtung von Vorgaben der FIVB und der CEV.
- 9.2 Die Anerkennung von Ausbildungsabschnitten und von Fortbildungen anderer Sportarten und Anbieter auf C und B-Lizenzstufe obliegt den zuständigen Stellen der Landesverbände.

10. DVV-Lizenzstelle

- 10.1 Die DVV-Lizenzstelle ist in der DVV-Geschäftsstelle angesiedelt.
- 10.2 Die DVV-Lizenzstelle setzt die in der Lehrordnung festgelegte Verwaltung des Lizenzwesens sowie deren finanzielle Vorgaben und Angelegenheiten um.

11. Übergangsvorschriften

Die Anpassung an die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DSB von 2005 hat zur Änderung von Bezeichnungen und Regelungen geführt. Die bisherigen Bezeichnungen und Regelungen bleiben bis zum Ablauf alter Lizenzen gültig.

12. Schlussbestimmungen

Die Erstfassung dieser Ordnung ist am 1.7.1993 in Kraft getreten. Sie wurde wiederholt geändert und mit Wirkung ab 01.01.2009 auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB vom 10.12.2005 durch eine Neufassung ersetzt.

Änderungen erfolgten am 6.6.2009, 18./19.06.2011, am 28.06.2014, am 25.06.2016 sowie am 21.11.2020.